

Stand: 21.12.2023

Kurz-Informationen zu Änderungen bei der Ausbildungsduldung

Die sogenannte Ausbildungsduldung – künftig Aufenthaltserlaubnis - bietet Asylbewerber*innen, die in Deutschland eine Ausbildung machen, die Möglichkeit diese auch bei der rechtskräftigen Ablehnung ihres Asylverfahrens fortzuführen. Die Ausbildungsduldung/-AE ist dann von Relevanz, wenn das Asylverfahren negativ abgeschlossen ist. Lehnt das Bundesamt einen Asylantrag ab und ist ein Klageverfahren nicht von vorneherein nicht erfolgsversprechend, sollte innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klage eingelegt werden. Möchte man dann nach entsprechender Beratung und Zusicherung durch die Ausländerbehörde in eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis wechseln (ab dem 01.03.2024), dann kann die Klage hierfür ggf. immer noch zurückgenommen werden.

Aktuell ist die Ausbildungsduldung in § 60c AufenthG geregelt und die [Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverband](#) erläutert diese im Detail. Diese Arbeitshilfe ist von 2018, als die Ausbildungsduldung noch in § 60a geregelt war, die Voraussetzungen sind jedoch überwiegend gleich geblieben, sodass sie immer noch anwendbar ist. Zu speziellen Fragen der Identitätsklärung gibt es eine [Infobroschüre des BumF](#).

Durch das **neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)**, das diesbezüglich zum **01.03.2024** in Kraft tritt, bekommen abgelehnte Asylbewerber*innen unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher bei der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG nun eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG**. Der Gesetzestext bleibt dabei fast identisch (siehe Synopse im Anhang).

Dadurch, dass die Ausbildungsduldung zu einer Aufenthaltserlaubnis wird, müssen jedoch die allgemeinen Voraussetzungen aus §§ 5, 10, 11 erfüllt sein. Eine Änderung ergibt sich insoweit, dass nun der **Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln** gesichert sein muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und somit keine schädlichen existenzsichernden Sozialleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr ergänzend bezogen werden können. Für betriebliche Ausbildungen sollte die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes in der Regel kein Problem sein, da Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung bekommen und auch Ausbildungsbeihilfe nach § 60 Abs. 3 SGB III beantragen können, die für § 5 Abs. 1 Nr. 1 unschädlich ist, sollte die Ausbildungsvergütung nicht ausreichend sein. Schulische Ausbildungen sind jedoch meist unbezahlt und es besteht aktuell **kein Anspruch auf BaföG**.

Eine entsprechende Änderung wurde von Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände gefordert (die Stellungnahme finden Sie [hier](#)); hierzu wurden jetzt von der Ampelkoalition **Änderungsanträge** in die Bundestagsberatungen eingebracht. Diese Änderungsanträge wurden sozusagen „Huckepack“ angehängt an das sog. „Rückführungsverbesserungsgesetz.“ Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese dann mit beschließt und dadurch die neue, schon beschlossene Vorschrift, die zum 01.03.2024 in Kraft tritt, an diesen Stellen noch modifiziert wird. Insbesondere ist eine Änderung des § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG geplant (siehe Synopse), sodass der Lebensunterhalt im Falle des § 16g als gesichert gilt gemäß des BaföG-Satzes für Schüler*innen (§ 12), nicht Studierende (§§ 13, 13a) – also bei monatlichen Mitteln von 262€ (wenn der Wohnort bei den Eltern ist) bzw. 632 € (§12 BaföG). Außerdem soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g zu einer ausbildungsunabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche befugen (Siehe § 16g Abs. 3a), sodass durch einen Nebenjob auch in einer schulischen Ausbildung der Lebensunterhalt gesichert werden kann. Zusätzlich sollen in Fällen, in

denen Ausbildungsbeihilfe bezogen wird, ggf. ergänzende eigentlich schädliche Leistungen nach dem SGB II, SGB XII unschädlich sein zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Sofern der Lebensunterhalt auch nach diesen Erleichterungen nicht durch unschädliche Leistungen gesichert werden kann, soll weiterhin eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c erteilt werden können. **§ 60c soll also fortbestehen** auch über den 01.03.2024 hinaus (Art. 2 Nr. 19a und 23 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sollen gestrichen werden).

Die **Folgerregelung** bleibt im Wesentlichen unverändert: Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist gemäß **§ 16g Abs. 8** eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19d** für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung für 2 Jahre zu erteilen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung müsste auch eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18, 39ff, 5, 10, 11 AufenthG in Betracht kommen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Nachholung des Visumsverfahrens ist gem. § 39 AufenthV in diesen Fällen entbehrlich. § 16g Abs. 8 i.V.m. 19d AufenthG ist für Fälle wichtig, in denen die Voraussetzungen des § 18a nicht vorliegen, da die Voraussetzungen nicht genau deckungsgleich sind.

Synopse

Änderungen durch das neue FKEG ab 01.03.2024 in blau, vorgesehene Änderungen durch den Änderungsantrag der Ampel („Formulierungshilfe BMI“, Beschäftigungsduldung, Erweiterung Arbeitserlaubnis Asylbewerber*innen u. Geduldete) zum Entwurf Rückführungsverbesserungsgesetz (BT-Drs. 24.11.2023); dieser ist noch in den BT-Beratungen und noch nicht verabschiedet, kann sich noch ändern.

§ 16 g Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer **§ 60c Ausbildungsduldung**

(1) ~~Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer~~ **Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er in Deutschland**

1. als Asylbewerber eine
 - a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder
 - b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder
2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden. ~~Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.~~

(2) ~~Die Ausbildungsduldung~~ **Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1** wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist,
3. die Identität nicht geklärt ist
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der ~~Ausbildungsduldung~~ **Aufenthaltserlaubnis**, oder
 - b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der ~~Ausbildungsduldung~~ **Aufenthaltserlaubnis**, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder
 - c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,
4. ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, oder
5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,

d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder

e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Abl. L 180 vom 29.6.2019, S. 31) eingeleitet wurde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der ~~Ausbildungsduldung~~ **Aufenthaltslaubnis** kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die ~~Ausbildungsduldung~~ **Aufenthaltslaubnis** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der ~~Ausbildungsduldung~~ **Aufenthaltslaubnis nach Absatz 1** die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Die ~~Ausbildungsduldung~~ **Aufenthaltslaubnis nach Absatz 1** wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

(3a) Die **Aufenthaltslaubnis nach Absatz 1** berechtigt für die Dauer der Berufsausbildung nach Absatz 1 nur zur Ausübung einer vom Zweck nach Absatz 1 unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.

~~(4) Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.~~

~~(5)~~ Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

~~(6)~~ Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird ~~dem Ausländer einmalig eine Duldung für~~ **die Aufenthaltslaubnis nach Absatz 1 einmalig um** sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die ~~Duldung~~ **Aufenthaltslaubnis nach Absatz 1** wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die ~~Duldung~~ **Aufenthaltslaubnis nach Absatz 1** erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte ~~Duldung~~ **Aufenthaltslaubnis nach Satz 1 oder 2** darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

~~(7-6)~~ Eine **Aufenthaltslaubnis Duldung** nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

~~(8) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.~~

~~(7)~~ Die **Aufenthaltslaubnis nach Absatz 1 oder nach Absatz 5** wird widerrufen, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung ist für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine **Aufenthaltslaubnis** für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 19d Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 7 vorliegen. Die **Aufenthaltslaubnis** berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(9) Eine **Aufenthaltslaubnis nach Absatz 8** wird widerrufen, wenn das der Erteilung der **Aufenthaltslaubnis** zugrundeliegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt.

(10) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt. § 5 Absatz 1 Nummer 1a findet keine Anwendung. Von § 3 kann in den Fällen des Absatzes 6 abgesehen werden. Solange der Ausländer Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 wird abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 erteilt.

§ 2 Abs. 3 Satz 5:

Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a bis 16c, 16e sowie 16f mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt sowie für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach § 12 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt.